

Mark Jäckel  
Kalkoffenstr. 1  
66113 Saarbrücken  
Tel.: 0681 97058950  
Fax: 0681 98578312  
Mobil: 01577 8071000  
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Staatsanwaltschaft Saarbrücken  
Zähringerstraße 12  
66119 Saarbrücken

Datum: 30.09.2024

**Betreff: Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258a) pp**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen

die Sachbearbeiterin Lena Kuhn vom Jugendamt Saarbrücken,  
wegen des Verdachts mehrfacher Amtsvergehen unter Begehung folgender Straftaten und  
Begleitstraftaten:

- Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)
- Verleumdung (§ 187 StGB)
- Beihilfe der Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)
- Vortäuschen von Straftaten (§ 144 StGB)
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Rechtsbeugung (§ 339 StGB)
- Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)
- Unterlassen der Diensthandlung (§ 336 StGB)
- Begünstigung (§ 257 StGB)
- Prozessbetrug (§ 263 StGB)
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB)
- Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)
- Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB)
- Strafvereitelung im Amt (§ 258 StGB)
- Falschaussage (§ 153 StGB)

und stelle Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde, der sich über einen Zeitraum mehrerer Monate erstreckt und mit meinem Anruf bei der Familienhilfe Saarbrücken, am 13.09.2022 seinen Anfang nahm:  
Frau Lena Kuhn übt eine berufliche Tätigkeit als angestellte Sachbearbeiterin des Jugendamtes im Regionalverband Saarbrücken aus.

Mit der Besetzung dieser Position erhielt sie die Befähigung Entscheidungen mit weitreichenden Folgen fallen zu können und eine große Verantwortung. Als direktes Bindeglied zwischen Eltern und Gericht, kann sie Schicksale von jungen Menschen lenken, die ein Recht auf einen unbeschwertes Start ins Leben

zusteht, Liebe und Fürsorge erhalten und ein behütetes Zuhause zu haben. Sie nahm hier einem kleinen Jungen dieses Recht und gleichzeitig dem Vater des Jungen jede Möglichkeit zur Erfüllung.

Über den Rahmen des o.g. Zeitraumes hat sie als **Fallverantwortliche Sachbearbeiterin**, bewusst ihre **Amtsstellung** und den damit beruflichen Vorteil was Kenntnisse in der Rechtsprechung angeht, **missbräuchlich angewendet** um gezielt laufende Gerichtsverfahren bis zur Urteilsfindung zu beeinflussen.

Sie hat durch Verschleppung, das Verfahren **39 F 221/22 EASO beeinflusst** und durch die Schaffung von alternativen Wahrheiten eine Beendigung erwirkt, obwohl das dem Antrag hervorgehende **Rechtschutzbedürfnis für ein Kleinkind fortwährend bestand** und sie sich der Gefahr für den Jungen jederzeit im Klaren gewesen sein muss aufgrund des hervorgebrachten Beweismaterials.

Meine Ankündigung Anfang 2023, diese **Versäumnisse** die das Jugendamt im Vorjahr zu verschulden hat **zu einer Amtshaftungsklage zu bringen**, führte dazu dass sie es schaffte die Mutter meines Sohnes, eine alkoholkranke Frau, auf grausame Weise zu manipulieren, dass sie „**mich strafverfolgen lassen muss, sonst würde man ihr das Kind wegnehmen**“.

Dem Folge geleistet, wurde erneut ein Sachverhalt geschaffen, der mich nicht nur beruflich existenzbedrohend beeinträchtigte, sondern mir auch den Zugang zu meinem Kind rechtlich einwandfrei verwehren sollte. Zudem bediente es ein gewünschtes Bild für ggf. weitere Verfahren zu verwenden.

**Dass Ihre eigens verfassten Stellungnahmen gegenüber dem Verfahren 39 F 221/22 EASO, zu keiner Zeit der Wahrheit entsprachen, zeigte sich kurze Zeit später anhand dem Verfahren 39 F 238/23 EASO, welches Sie einer Beendigung zuführte.**

Und dennoch wurde auf der **Grundlage einer, durch sie konstruierten Ausgangslage**, eine Rechtmäßigkeit für das Familiengericht geschaffen die nie gegeben war, jedoch aber **wodurch das Jugendamt auf ihren Antrag das Sorgerecht meines Sohnes erhalten konnte**.

Mit gezielter Manipulation (Anerkennung/Weitergabe/Unterdrückung/Fälschung) von Beweismaterial und Falschangaben adressiert an das zuständige Familiengericht, hat Frau Kuhn nicht nur moralisch sondern auch gesetzlich schwere Vergehen zu verantworten. Dass ein vier Jahre altes Kind noch nicht sprechen konnte und nun als Kind „mit besonderen Bedürfnissen“ gilt, ist hier nur eines von Vielen.

**Die alleinige Existenz des noch im gleichen Jahr anberaumten Verfahrens 39 F 238/23 EASO, ist einzig und allein ihrer Verschleierung schwerer Versäumnisse im Vorjahr 2022 zu begründen.**

Aufgrund eines vorliegenden zweifelsfreien Anfangsverdachts über schwere Vergehen die von ihr durch ihre berufliche Amtsstellung ermöglicht werden konnte, bitte ich diese Person freizustellen und ihr sämtliche Entscheidungsgewalt die sie über mein Kind – und Idealfall andere Kinder, hat entzogen wird. Ihr Vorgehen ist systemisch und hinterhältig und **hoffentlich** nur auf rein finanzieller Natur begründet.

Ich bitte Sie daher, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und mir das Aktenzeichen mitzuteilen.

Für Rückfragen stehe Ihnen für jederzeit, Tag und Nacht unter den oben angegebenen Kontaktdataen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Mark Jäckel